



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Besteuerung von Erträgen aus Schneeballsystemen

Stand: 22.10.2007

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Verlautbarung der OFD Koblenz .....	2
3. Die Grundzüge.....	3
4. Die Sichtweise der Finanzverwaltung.....	5
5. Zweifel an der steuerlichen Behandlung von Schneeballsystemen .....	6



## Besteuerung von Erträgen aus Schneeballsystemen

### 1. Einführung

Es klingt auf den ersten Blick paradox: Anleger müssen Scheinrenditen aus Schneeballsystemen nach §§ 20, 23 EStG bei fiktiver Buchung auf Konten versteuern. Fliegt der Betrug nach Jahren auf, liegen steuerlich irrelevante Totalverluste auf der Vermögensebene vor. Diese Handhabe der Finanzverwaltung wird vom BFH in mehreren Entscheidungen gedeckt. Der steuerbare Bereich wird erst dann verlassen, wenn der Anleger den Betrug erkennt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Luftbuchungen auf den Firmenkonten nicht mehr als Einnahmen zu erfassen.

Nachfolgend die steuerlich relevanten Aspekte zu Schneeballsystemen.

### 2. Verlautbarung der OFD Koblenz

Aktuelle Brisanz erhält das Thema der steuerpflichtigen Scheinrenditen aus Schneeballsystemen nach §§ 20, 23 EStG durch eine Pressemitteilung der OFD Koblenz vom 27.9.2007, wonach die Beamten über eine eingerichtete Stabsstelle Steueraufsicht die Internetaktivitäten im Bereich von Schneeballsystemen prüfen:

Auf Internetseiten mit den viel versprechenden Namen "Geldsack", "endlich-sorgenfrei", "immer-volle-geldboerse" oder "geldfueruns" und Ähnlichem wird Internet-Anwendern derzeit das große und schnell verdiente Geld ohne großen Aufwand versprochen. Hierbei handelt es sich um eine weitere Version eines Schneeballsystems (Kettenbriefs), das wie seine Vorgänger, in erster Linie die Initiatoren bereichert, aber die große Masse der Teilnehmer mit den eingesetzten Geldbeträgen hauptsächlich belasten wird.

Das im Internet kursierende System klingt dabei sehr verlockend. Mit nur 7 x 5 Euro Einsatz für den Erwerb von sieben elektronisch übermittelten Internetanleitungen könnten durch die schnelle weltweite Verbreitung im Internet viele Neukunden geworben und ein rasantes Vorrücken in der Pyramidenhierarchie erreicht werden. So wird vorgerechnet, dass man bei jeweils immer nur fünf neuen Kunden auf der siebten Ebene von fast 100.000 Teilnehmer knapp 500.000 Euro bekommen würde.

Doch die Finanzämter schlafen nicht. So beobachtet die bei der OFD Koblenz eingerichtete Stabsstelle Steueraufsicht aufmerksam die unterschiedlichsten Aktivitäten im Internet. Auch dieses Schneeballsystem wird analysiert und ausgewertet. Vorteil für die Beamten: Alle Teilnehmer sind im Internet namentlich und mit Adresse aufgeführt und können so von der Finanzbehörde leicht registriert werden.

Die Einnahmen können steuerpflichtig sein. Wenn auch der einzelne Umsatz von 5 Euro verschwindend gering ist, so kann nach einiger Zeit doch ein beträchtlicher Betrag zustande kommen. Dass diese Einnahmen der Steuerpflicht unterliegen, könnte dabei leicht vergessen werden. Doch dafür wurde die Stabsstelle Steueraufsicht eingerichtet, die sich der Überwachung der Versteuerung solcher Einnahmen widmet. Steuerpflichtig sind private Veräußerungsgeschäf-



te bereits schon dann, wenn der Gewinn im Kalenderjahr mehr als 511 Euro beträgt. Private Veräußerungsgeschäfte sind bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage SO (sonstige Einkünfte) einzutragen.

### **3. Die Grundzüge**

Bei einem sog. Schneeballsystem täuschen betrügerische Gesellschaften ihren Kunden ertragbringende Geschäfte aus den ihnen anvertrauten Geldern vor. Üblicherweise werden die Einnahmen und Gewinne als Gutschriften auf Konten verbucht. Die Beträge können theoretisch auf Anforderung ausbezahlt werden, liegen zur weiteren Gewinnmaximierung jedoch zumeist als Buchbetrag fest. Es dauert oft Jahre, bis Anleger durchschauen, dass ihre oft üppigen Erträge nur auf dem Papier bestehen und es anschließend zu einem Totalverlust kommt. Denn entweder kommt es später zur Insolvenz oder die Firmen sind spurlos verschwunden.

Das Finanzamt bestraft Sparer noch einmal, die solchen Angeboten zum Opfer gefallen sind. Grundsätzlich liegen bereits steuerpflichtige Kapitaleinnahmen oder Spekulationsgewinne im Zeitpunkt der Luftbuchungen vor, auch wenn der Anleger seine Gelder nie erhält. Das gilt zumindest, solange der Kunde noch mit einem Geldfluss rechnet. Durchschaut er das Betrugsgeschäft oder vermutet ein Schneeballsystem, liegen nur noch insoweit steuerpflichtige Einkünfte vor, als tatsächlich Auszahlungen erfolgen.

Ausgangspunkt ist hierbei das BFH-Urteil zum Fall Ambros (22.7.1997, VIII R 57/95, BStBl 1997 II S. 755):

- Stellt eine Vielzahl von Kapitalanlegern einem Unternehmer gegen hohe Erfolgsbeteiligung auf einem Sammelkonto Geldbeträge zur Verfügung, die der gegenüber den Anlegern nicht weisungsabhängige Unternehmer zu nicht näher bezeichneten Börsentermingeschäften verwenden soll, so können die betreffenden Rechtsverhältnisse typische stille Gesellschaften i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG darstellen.
- Hat der Anleger die Wahl zwischen sofortiger Auszahlung und Wiederanlage der ihm in den Büchern des Unternehmers gutgeschriebenen "Gewinnanteile" und entscheidet er sich im subjektiv eigenen Interesse für die Wiederanlage, so kann die darin liegende Schuldum-schaffung (Novation) zu einem Zufluss der Gewinnanteile führen.
- Der Zufluss gilt auch dann, wenn ein Anspruch des gutgläubigen Anlegers auf die ihm gutgeschriebenen Gewinnanteile gar nicht bestand, weil der Unternehmer die Gewinne nur vor-spiegelte.
- Zufluss im Fall der Novation setzt voraus, dass der Unternehmer bei entsprechender Wahl des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Renditen fähig gewesen wäre. Zah-lungsfähigkeit in diesem Sinne bedeutet das Imstandesein des Schuldners, seine sofort zu erfüllenden Verbindlichkeiten im Wesentlichen tilgen zu können.
- Ein Zufluss i.S. des § 11 Abs. 1 EStG wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die im Wege der Novation wiederangelegten Renditen zu einem späteren Zeitpunkt uneinbringlich wer-den.
- Erklärt der Unternehmer gegenüber dem gutgläubigen Anleger, dass der diesem gutge-schriebene und wiederangelegte Betrag auf dessen (vermeintlichen) Anspruch auf Gewinn-



beteiligung geleistet werde, so ist die betreffende Geldsumme als Kapitalertrag und nicht als Kapitalrückzahlung zu qualifizieren (BFH 10.6.1975, VIII R 71/71, BStBl 1975 II S. 847).

In Folge hieraus hatte der BFH noch weitere präzisierende Entscheidungen zu Schneeballsystemen gefällt:

- Beteiligt sich ein Kapitalanleger an einem Schneeballsystem, mit dem ihm vorgetäuscht wird, dass in seinem Auftrag und für seine Rechnung Geschäfte auf dem Kapitalmarkt getätigt werden, ist der vom Kapitalanleger angenommene und nicht der tatsächliche Sachverhalt der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Demgemäß ist die Frage, ob die Tatbestände der §§ 20, 23 EStG erfüllt sind, danach zu entscheiden, wie sich das jeweilige Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als des Leistungsempfängers bei objektiver Betrachtungsweise darstellt (14.12.2004, VIII R 5/02, BStBl 2005 I S. 739, bestätigt durch BFH-Beschluss vom 20.12.2005, X B 10/05, BFH/NV 2006 S. 777).

- Die Scheinrenditen sind nur so lange der Besteuerung zu Grunde zu legen, bis ein Kapitalanleger den Anlagebetrug erkennt. Anschließend liegen nur noch insoweit steuerpflichtige Einkünfte vor, als es im Rahmen des Schneeballsystems zu tatsächlich ausgezahlte Gewinnen kommt (14.12.2004, VIII R 81/03, BStBl 2005 II S. 746).
- Die wirtschaftliche Verfügungsmacht über fällige Zinsen geht auf den Gläubiger über, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation kreditwürdig ist. Der Umstand, dass der Gläubiger aufgrund der vorab getroffenen Abrede die Auszahlung des Zinsbetrags nicht verlangen kann, steht der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Zinsbetrag nicht entgegen.

Vielmehr ist in dieser Vereinbarung die Vorausverfügung über den Zinsanspruch zu sehen (BFH 21.4.2006, VIII B 55/05, BFH/NV 2006 S. 1467 mit Verweis auf BFH 24.3.1993, X R 55/91, BStBl II 1993, S. 499).

- Ob es sich bei einer Geldzahlung um eine Kapitalrückzahlung oder um ein Entgelt für die Kapitalüberlassung handelt, bestimmt sich danach, bei welcher dieser Verpflichtungen der Leistungserfolg eingetreten ist (BFH 14.6.2005, VIII R 47/03, BFH/NV 2005 S. 2181).
- Die für den Zufluss von Einnahmen im Fall der Novation vorausgesetzte Zahlungsfähigkeit des Schuldners entfällt nicht schon dann, wenn der Schuldner i.S. des § 17 Abs. 2 InsO zahlungsunfähig ist (BFH 24.5.2005, VIII B 165/03, BFH/NV 2005 S. 1786).

Im Ergebnis müssen Anleger somit fiktive Erträge versteuern, die anschließenden Kapitalverluste hingegen werden der Vermögensebene zugeordnet und damit nicht mindernd berücksichtigt. Hintergrund für diese Regelung ist die Ansicht, dass nicht die Absichten der Betrüger maßgebend sind, sondern wie sich das Geschäft aus Sicht des Anlegers im Zeitpunkt der Gutschrift darstellt.



#### **4. Die Sichtweise der Finanzverwaltung**

Dem Anleger werden die Kapitaleinkünfte oder privaten Veräußerungsgeschäfte unabhängig davon zugerechnet, ob er sich direkt oder treuhänderisch am Vermögen beteiligt. Denn bei einem Treuhandverhältnis sind die erzielten Einkünfte unmittelbar dem Treugeber, d.h. dem Anleger, zuzurechnen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO; BMF 1.9.1994, IV B 3 - S 2253 a - 15/94, BStBl 1994 I S. 604). Somit sind die mit Hilfe des Treuhänders erzielten Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG, sonstige Einkünfte aus Stillhaltegeschäften nach § 22 Nr. 3 EStG (BFH 28.11.1990, X R 197/87, BStBl 1991 II S. 300) und die Einkünfte aus Termingeschäften nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 EStG bei dem Treugeber der Besteuerung zu unterwerfen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den bescheinigten Einkünften um tatsächlich erzielte oder aber um sogenannte fiktive Erträge handelt. Im Einzelnen:

- Für die steuerliche Behandlung von Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem ist maßgeblich, wie sich das vorgetäuschte Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als Leistungsempfänger bei objektiver Betrachtung darstellt.
- Haben die Anleger offensichtlich nicht durchschaut, dass es sich um ein Schneeballsystem handelte, sondern sind sie davon ausgegangen, dass sie über den Anbieter Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Spekulations- bzw. privaten Veräußerungsgeschäften erzielen, ist dieser Sachverhalt der Besteuerung zugrunde zu legen.
- Es ist nicht entscheidend, welche Absichten die Betrugsfirma verfolgt hat, sondern wie sich das Rechtsgeschäft aus Sicht des Kapitalanlegers darstellten musste. Das bedeutet, dass es auf den nach außen erkennbaren Willen des Anbieters beim Vertragsabschluss ankommt; dabei sind die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen maßgeblichen Grundsätze der §§ 133, 157 BGB entsprechend anwendbar.
- Sind die Beteiligten bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens davon ausgegangen, dass die Gesellschaft den von ihnen zur Verfügung gestellten Kapitalertrag in Stillhalter-, Options- und Termingeschäfte investiert hat, erzielen sie sonstige Einkünfte und Einkünfte aus Spekulations- bzw. privaten Veräußerungsgeschäften.
- Die Einkünfte sind steuerlich auch zu erfassen, wenn es sich bei der Kapitalanlage um ein Schneeballsystem gehandelt hat und dem Kapitalanleger tatsächlich keine Zahlungsflüsse zugehen. Sofern er seine Kapitalanlage und die ihm bescheinigten, ggf. nicht ausgezahlten, Gewinne aus den Investitionen wegen des Zusammenbruchs des Schneeballsystems nicht zurückerhält, handelt es sich dabei um einen steuerlich unbeachtlichen Verlust auf der privaten Vermögensebene.

Dabei stützt sich die Finanzverwaltung auf die Urteile des Bundesfinanzhofs zu Schneeballsystemen. Die Kapitalanleger erzielen Einkünfte aus Kapitalanlagen in Form eines Schneeballsystems. Dabei hat der BFH den Zufluss von Kapitalerträgen für den Zeitraum bejaht, in dem der Kapitalanleger die Scheinrenditen in den Büchern des Schuldners gut geschrieben bekommen hat und er davon ausgegangen ist, dass er – wenn er statt des Stehenlassens die Auszahlung wählen würde –, den gutgeschriebenen Betrags und ggf. dessen Reinvestition (Novation) ausgezahlt bekommen hätte.



Das gilt beispielsweise, wenn Kapitalanleger bis zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens davon ausgehen, dass sie ein Kündigungsrecht hatten und die ihnen zustehenden Beträge auch im Falle der Kündigung ausgezahlt bekommen hätten.

Dabei sind die Einkünfte für die jeweiligen Veranlagungszeiträume entsprechend den erstellten Mitteilungen der Betrugsunternehmen zu ermitteln – etwa anhand der monatlichen Kontoauszüge. Hierfür ist vom Kontostand zum 31.12. eines Jahres laut der letzten Abrechnung eines Jahres der Kontostand vom 1.1. eines Jahres (= Kontostand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres) laut der ersten Abrechnung des Jahres und die insgesamt geleistete Einlage abzuziehen. Bei dieser Berechnung sind die Verwaltungsgebühren und die Gewinnbeteiligung der Gesellschaft, die auch als Werbungskosten anzusetzen sind, zu berücksichtigen.

### Beispiel:

Kontostand am 31.12.02	50.000 EUR
Kontostand am 31.12.01	– 35.000 EUR
Insgesamt geleisteter Anlagebetrag	– 10.000 EUR
Einkünfte im Jahr 02 insgesamt	5.000 EUR

Die Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Einkunftsarten (§§ 20, § 22 Nr. 3, 23 EStG) kann dabei nach den Angaben der Gesellschaft erfolgen, indem jeweils ein prozentualer Betrag zugeordnet wird. Liegen keine Mitteilungen vor, wird die Aufteilung im Benehmen mit den Steuerpflichtigen geklärt, notfalls auch im Schätzungswege.

In diesem Zusammenhang soll die Finanzverwaltung auch noch überprüfen,

- wann die Investitionen in das jeweilige Produkt getätigt wurden
- ob die hierdurch erzielten Einkünfte seit der Investition im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben wurden
- inwieweit die Voraussetzungen für eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzungen nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO vorliegen
- ob die verlängerte Festsetzungsfrist greift

## 5. Zweifel an der steuerlichen Behandlung von Schneeballsystemen

Im Ergebnis müssen Anleger somit fiktive und nie erhaltene Erträge versteuern, die anschließenden Kapitalverluste hingegen werden der Vermögensebene zugeordnet und damit nicht mindernd berücksichtigt. Hintergrund für diese Regelung ist die Ansicht, dass nicht die Absichten der Betrüger maßgebend sind, sondern wie sich das Geschäft aus Sicht des Anlegers im Zeitpunkt der Gutschrift darstellt.

Dieser strikten Vorgehensweise und der frühzeitigen Besteuerung widersprechen jedoch aktuell mehrere Finanzgerichte:

- Welche Einkünfte der Anleger erzielt, richtet sich nicht nach der Bezeichnung der Verträge, sondern nach deren materiellem Regelungsgehalt, der auf der Grundlage des Gesamtzu-



sammenhangs der Abreden zu beurteilen ist. Einkommensteuerbar sind auch Einnahmen, die durch eine begonnene, letztlich aber fehlgeschlagene Einkunftserzielung veranlasst sind.

Begonnen hat die Einkunftserzielung, wenn der Anleger alles hierzu von seiner Seite aus Erforderliche getan hat. Einnahmen sind zugeflossen, sobald der Steuerpflichtige über sie wirtschaftlich verfügen kann. Im Falle der Gutschrift in den Büchern des Schuldners erfolgt der Zufluss, wenn der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verwendung zur Verfügung steht. Hierzu muss der Schuldner leistungsbereit und leistungsfähig sein und beim Steuerpflichtigen eine objektive Vermögensmehrung eintreten.

Die Zuflussvoraussetzungen (Dispositionsbefugnis des Gläubigers, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Schuldners, objektive Vermögensvermehrung beim Gläubiger) sind an Hand aller Umstände des Einzelfalles und unter Zugrundelegung der Erkenntnisse zu prüfen. Eine bloße Betrachtung der Liquidität des Gläubigers verbunden mit der Annahme, dem Steuerpflichtigen seien die Erträge – hätte er dies verlangt – ausgezahlt worden, ist im Falle des unredlichen Geschäftsverkehrs unzureichend. Die Indizwirkung, die von der Liquiditätslage des Schuldners ausgeht, wird in diesen Fällen durch zahlreiche andere Fakten, die dem Gericht in solchen Fällen zum Entscheidungszeitpunkt bekannt sind (z.B. damalige Überschuldung, unredliches Geschäftsgebaren, zwischenzeitliche Insolvenz des Schuldners, Verlust des Kapitals), widerlegt (FG Saarland 6.12.2006, 1 K 165/03, EFG 2007, 506, Revision unter VIII R 4/07).

- Die aus einer im Rahmen eines Schneeballsystems gezahlten Kapitalanlage an stille Gesellschafter gutgeschriebenen, aber nicht tatsächlich ausgezahlten Renditen fließen diesen nicht nach § 11 EStG zu, da die Gutschrift im überwiegenden Interesse des betrügerischen Anbieters der Anlage und nicht der Anleger erfolgt (FG Rheinland-Pfalz 10.2.2004, 2 K 1550/03, EFG 2004, 1211, Revision unter VIII R 36/04).
- Im Rahmen eines Schneeballsystems gutgeschriebene "Gewinnbeteiligungen" sind dem Anleger nach § 11 Abs. 1 EStG auch dann zugeflossen, wenn sie aufgrund einer bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages getroffenen Stundungsvereinbarung mit offenen Einlagen bzw. Gebühren verrechnet werden. Die von dem Anlagebetrüger für die Stundung der offenen Einlagen bzw. Gebühren in Rechnung gestellten "Stundungszinsen" sind beim Anleger als Werbungskosten abzugsfähig.

Für den Zufluss beim Anleger ist es unerheblich, ob zivilrechtlich eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB bestanden hat oder ob die Aufrechnung daran gescheitert ist, dass das Vertragsverhältnis unwirksam war, oder ob der Anlagebetrüger die der tatsächlichen Auszahlung gleichzusetzenden gutgeschriebenen Gewinnbeteiligungen mit Mitteln bestritten hat, die ihm von anderen Anlegern oder vom Kläger selbst zur Verfügung gestellt worden sind. Soweit es in späteren Jahren zu einer Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses kommen sollte, so wird das mit steuerlicher Wirkung im Streitjahr eingetretene Ergebnis nicht nachträglich rückgängig gemacht, sondern kann wegen des auch insoweit maßgeblichen § 11 EStG erst im Zeitpunkt der Rückabwicklung steuerlich korrigiert werden (FG München 20.9.2006, 9 K 1080/04, EFG 2007, 259).



- Leistet eine auf einem Schneeballsystem beruhende Anlagegesellschaft nach dem Zusammenbruch des Systems Zahlungen gegenüber den Kapitalanlegern, trägt das Finanzamt die Feststellungslast, ob diese als Zinszahlungen oder als Kapitalrückzahlung anzusehen sind (FG München 6.11.2003, 15 K 533/02, NZB hiergegen unzulässig, BFH 26.4.2005, VIII B 317/03).
- Hat der Steuerpflichtige einem nach dem Schneeballsystem vorgehenden Anlagebetreiber einen als "Anzahlung" bezeichneten Geldbetrag überlassen, soll er dafür gewinn-, umsatz- und laufzeitabhängig das 10-fache des Anlagebetrages als "Rendite" der von dem Anlagebetreiber durchzuführenden, dem Steuerpflichtigen nicht näher bekannten Geschäfte erhalten und soll erst die letzte Rate die "Anzahlung" zurückzahlen, so führen die dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossenen früheren Raten zu nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtigen Kapitalerträgen. Der Verlust des Anlagekapitals kann nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden (FG Baden-Württemberg 9.12.2004, 3 K 239/00).

Nach den neueren Entscheidungen der FG liegen erst dann steuerpflichtige Erträge vor, wenn sie dem Anleger zugeflossen sind oder die Gutschrift auf dem Konto zumindest ein hohes Maß an Verfügungssicherheit aufweist. Das ist bei einer Verbuchung in den Büchern der betrügerischen Firma erst der Fall, wenn diese leistungsbereit und auch zahlungsfähig ist. Denn nur dann kommt es bei den Kunden zu einer tatsächlichen und steuerlich relevanten Vermögensmehrung. Eine pauschale Einnahmzurechnung ist bei unredlichem Geschäftsverkehr nicht möglich.

#### Hinweise:

- Dem BFH liegen Revisionen unter VIII R 36/04, VIII R 63/03 und VIII R 4/07 vor. Von einem Schneeballsystem betroffene Anleger sollten daher durch Einspruch mit Verweis auf die Aktenzeichen ein ruhendes Verfahren beantragen. Dann bleiben die Fälle so lange offen, bis der BFH zu der strittigen Abgrenzung zwischen frühem steuerlichen Zufluss von fiktiven Einkünften und späterer Erfassung erst nach wirtschaftlichen Aspekten entschieden hat.
- Trotz der strittigen Punkte müssen Anleger die zugebuchten Scheinerträge erst einmal vorzeitig in ihrer Steuererklärung angeben. Ansonsten könnte eine Steuerhinterziehung vorliegen, wie das Hessische FG in einem rechtskräftigen Urteil (31.1.2005, 6 V 3493/04) festgestellt hat. Erst gegen den anschließenden Steuerbescheid sollten sie dann vorgehen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater**

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.